

23 O 249/06



097063

# IM NAMEN DES VOLKES!

Endurteil

In dem Rechtsstreit

wegen Schmerzensgeldes u.a.

hat der Einzelrichter der 2. Zivilkammer des Landgerichts Coburg, Richter am Landgericht Dr. Gillot, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.1.2009 für Recht erkannt:



**TATBESTAND:**

Der Kläger macht gegen den Beklagten Ansprüche auf Ersatz seiner immateriellen und materiellen Schäden nach einem Unfall im Fitnessstudio des Beklagten geltend.

Der am                    geborene Kläger trainierte regelmäßig zwei bis drei Mal wöchentlich in dem Sportstudio                    des Beklagten in Küps. Am                    betätigte er sich dort am Rückenzuggerät. Bei dieser Übung wird in Sitzposition eine Querstange, die über ein mehrfach umgelenktes Seil mit Gewichten verbunden ist, nach unten in den Nacken gezogen. Zur Verdeutlichung wird auf das Lichtbild 33 im Gutachten des Sachverständigen                    (Bl. 70 d.A.) verwiesen. Der Kläger hatte ein Gewicht von 90 kg zum Ziehen aufgelegt. Bereits beim zweiten Zug riss das Seil des Sportgerätes und die Gewichte krachten herunter. Die metallene Querstange traf mitten auf dem Kopf des Klägers auf und verursachte eine klaffende Kopfplatzwunde und eine Schädelprellung. Der Kläger war kurzfristig bewusstlos und begab sich anschließend zur ambulanten Behandlung in die Frankenwaldklinik Kronach. Am 6.3.2006 nahm er seine Berufstätigkeit als Informatiker wieder auf. In Folge des Unfallereignisses entstanden dem Kläger Attest- und Arzneikosten in Höhe von 62,45 EUR, Fahrtkosten in Höhe von 36,00 EUR und Unkosten von pauschal 26,00 EUR, insgesamt mithin 124,45 EUR.

Mit Schriftsatz vom 10.4.2006 forderte der Kläger den Beklagten unter Fristsetzung, bis zum 21.4.2006 zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000,00 EUR und zum Ersatz seines materiellen Schadens in Höhe von 124,45 EUR auf (Anlage K6).

Der Kläger trägt vor, der Beklagte habe seine ihm als Betreiber eines Fitnessstudios obliegenden Pflichten verletzt: Zum einen habe der Beklagte ein bereits

anderweitig verwendetes Stahlseil in das Rückenzuggerät eingebaut. Der Beklagte habe zudem die Auswechslung des Seils gar nicht selbst vornehmen dürfen. Auch hätte nach dem Seilwechsel eine TÜV-Abnahme erfolgen müssen. Zum anderen sei der Beklagte verpflichtet gewesen, die Seile an den Sportgeräten täglich zu kontrollieren. Hätte er dies getan, wäre die schadhafte Stelle vorher erkennbar gewesen, weil das Stahlseil sich vor dem Reißen aufdröselte.

Durch den Unfall habe er eine Gehirnerschütterung erlitten. Außerdem sei eine Hörminderung rechts im Hochtonbereich verursacht worden, welche er selbst aber nicht wahrnehme. Vor allem aber leide er seit dem Unfallereignis an Tinnitus, Schwindelbeschwerden und Kopfschmerzen. Das Ohrgeräusch bestehe aus einem Grundrauschen und einem Pfeifton, rechts stärker als links. Der Tinnitus werde häufig durch Umgebungsgeräusche überlagert. Teilweise, insbesondere zeitgleich mit Kopfschmerzen, sei er aber deutlich zu hören.

Immer wieder würden auch Schwindelattacken auftreten, vor allem bei schnellen Kopfbewegungen oder beim Verfolgen schneller Gegenstände auf dem PC-Bildschirm. Er habe etwa zwei Mal wöchentlich Schwindelattacken am Arbeitsplatz, die ihn dazu zwängen, eine halbe Stunde zu pausieren. Auch beim Zufahren würden Schwindelgefühle auftreten.

Schließlich leide er seit dem Unfall bis heute an wiederkehrenden Kopfschmerzen. Sie würden sich häufig bis zum Abend hin hochschaukeln und vor allem im Arbeitsalltag auftreten. Etwa zwei Mal pro Woche seien die Kopfschmerzen so stark, dass er Schmerzmittel einnehmen müsse. Er sei deswegen in Behandlung. Physiotherapie, eine Behandlung im Thermalbad sowie eine Akupunkturbehandlung hätten jedoch keine Abhilfe geschaffen. Die ständigen Kopfschmerzen seien darauf zurückzuführen, dass sich das Kopfgelenk beim Kläger ständig verhake und deswegen Hals und Kopf nicht mehr ordnungsgemäß und schmerzfrei gedreht werden könnten. Die Muskulatur im Bereich des Halses sei völlig verspannt.

Zusätzlich habe der Kläger unfallbedingt auch an Nierenproblemen gelitten, die dadurch entstanden seien, dass er Infusionen erhalten habe.

Es sei zu befürchten, dass der Kläger in Folge der erlittenen Verletzungen und der daraus resultierenden Probleme eines Tages seinen Beruf nicht mehr werde ausüben können.

Der Kläger hält daher ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,00 EUR für angemessen. Wegen der beanspruchten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wird auf Seite 4 der Klageschrift vom 11.4.2006 Bezug genommen.

Der Kläger hat durch Schriftsatz vom 10.7.2008 den Antrag in Ziffer 2 auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten erhöht (Bl. 229/231 d.A.).

Er stellt daher zuletzt folgende **Anträge**:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 22.4.2006 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 124,45 EUR und 816,41 EUR vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 940,86 EUR seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger jeglichen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger in Folge der Verletzungen entsteht, die er aufgrund des

Vorfalles vom \_\_\_\_\_ im Sportstudio \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
erlitt.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, er habe das Stahlseil Anfang September 2005 ordnungsgemäß in das Rückenzuggerät eingebaut. Hierzu habe er ein Stahlseil benutzt, das er als neu am 2.2.2002 von der Firma \_\_\_\_\_ erworben und seitdem nicht verwendet hätte. Er habe die einzelnen Sportgeräte einmal im Quartal „durchgeschmiert und kontrolliert“. Außerdem habe er täglich an den Geräten selbst trainiert und im Februar 2006 täglich Neukunden eingewiesen. Sichtbare Verschleißerscheinungen am Stahlseil könne es daher nicht gegeben haben, da er sie bemerkt hätte. Es sei von einem Materialfehler auszugehen, der für ihn nicht vorhersehbar gewesen sei. Die Auswechslung des Stahlseils habe er selbst durchführen dürfen. Insgesamt sei ihm eine Pflichtverletzung nicht anzulasten.

Im Übrigen sei die Schmerzensgeldforderung jedenfalls übersetzt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen \_\_\_\_\_ sowie durch Einholung von Gutachten der Sachverständigen \_\_\_\_\_

sowie \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

wobei die Sachverständigen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ die schriftlichen Gutachten zudem mündlich erläutert und ergänzt haben. Das gerissene Stahlseil und ein Vergleichsstück aus dem Beklagtenvorrat sind in Augenschein genommen worden. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die schriftlichen Gutachten der Sachverständigen \_\_\_\_\_ vom 8.2.2007 (Bl. 54 ff d.A.), \_\_\_\_\_ vom 13.12.2007 (Bl. 146 ff d.A.) und \_\_\_\_\_

vom 2.6.2008 (Bl. 171 ff d.A.) sowie die Sitzungsniederschriften vom 4.7.2006, 24.4.2007 und 13.1.2009 Bezug genommen. Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschriften verwiesen.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

#### I.

Die Klage auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes hat in Höhe von 4.000,00 EUR Erfolg. Der Anspruch beruht auf einer schulhaften Verletzung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrags über die Nutzung des Fitnessstudios (§§ 280 Abs. 1; 253 Abs. 2 BGB).

1. Der Beklagte hat fahrlässig seine Pflichten als Betreiber eines Fitnessstudios verletzt, indem er es unterließ, das im Rückenzuggerät verwendete Stahlseil hinreichend zu überprüfen und zumindest den erforderlichen Austausch zu veranlassen. Ob er aufgrund der gebotenen Materialkontrolle bereits vom Einbau des Stahlseils in das Rückenzuggerät hätte Abstand nehmen müssen, kann dahinstehen. Jedenfalls hätte der Beklagte das eingebaute Seil auf Rostspuren und erkennbare Drahtbrüche hin untersuchen und dabei derartige Schädigungen feststellen müssen. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen

. Dieser hat bekundet, dass an dem gerissenen Stahlseil nicht nur Weißrost (Korrosionsprodukte des Zinks, erkennbar durch unterschiedlich starken Glanz), sondern auch brauner Rost mit dem bloßen Auge erkennbar war. Der Einzelrichter hat die Seilstücke in mündlicher Verhandlung in Augenschein genommen und dabei ebenfalls die Braunverfärbung erkannt. An nicht aufgedröselten

Enden hat sich die Korrosion in Form eines Durchschimmerns der Rostverfärbung gezeigt.

Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, die Rostverfärbung sei ein Alarmsignal, das der Sportstudiobetreiber erkennen müsse, insbesondere wenn er - wie der Beklagte - bereits öfter derartige Seile ausgetauscht habe. Der Sachverständige hat ferner dargetan, dass man an dem gerissenen Seil Brüche einzelner Drähte bei genauem Hinsehen mit dem Auge erkennen und mit dem Finger auch erfühlen könne. Auch dies hat der Einzelrichter ohne Weiteres nachvollzogen. Der Sachverständige ist zudem davon ausgegangen, dass an der Rissstelle vor dem endgültigen Durchriss ein noch stärkeres Schadensbild sichtbar war als an dem restlichen Seil. Erkennbare und fühlbare Bruchstellen seien eindeutig ein Anlass, das Seil auszuwechseln.

Das Gericht schließt sich den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen vollumfänglich an. Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Schadensanalyse an metallischen Werkstoffen und Korrosion hat sein Gutachten gut nachvollziehbar, ausführlich und widerspruchsfrei begründet. Er hat sich mit den Einwänden gegen seine Beurteilung sachlich und kompetent auseinandergesetzt. An der Qualifikation des Gutachters bestehen keine Zweifel.

Der Einzelrichter geht auf dieser Grundlage davon aus, dass der Beklagte die Schadhaftheit des Stahlseils vor dem Unfallereignis bei der gebotenen Überprüfung, die der Sachverständige in mindestens wöchentlichem Intervall für angezeigt erachtet hat, anhand der Rostverfärbung und den sicht- und fühlbaren Bruchstellen hätte erkennen können und müssen. Die an den Beklagten als Fitnessstudiobetreiber zu stellenden Sorgfaltsanforderungen sind insoweit hoch. Beim Trainieren an Fitnessgeräten mit erheblichen Gewichten



besteht ein deutliches Verletzungsrisiko. Kunden, die sich zu einem professionellen Betreiber eines Sportstudios begeben, verlassen sich darauf, dass die Trainingsgeräte sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Vor diesem Hintergrund ist vom Betreiber einer solchen Einrichtung zu verlangen, dass er mit geschultem Blick in kurzen Intervallen seine Sportgeräte einer fachkundigen Überprüfung unterzieht. Hierzu zählt auch die gezielte Prüfung der verwendeten Stahlseile nach Rostspuren und Drahtbrüchen. Verfügt der Sportstudiotreiber selbst nicht über die erforderlichen Kenntnisse, muss er sich fachkundiger Hilfe bedienen.

Der Beklagte hat diesen Anforderungen nicht Genüge getan. Ihm ist zwar zuzugestehen, dass entgegen dem Klägervortrag eine ohne Weiteres erkennbare Aufdröselung des Stahlseils nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht vorhanden war. Von ihm ist aber zu verlangen, dass er die Stahlseile nicht nur auf offensichtliche, für jeden auf den ersten Blick erkennbare Schäden, sondern auch auf weniger deutliche, wenngleich für den geschulten Betrachter zwingende Alarmzeichen hin untersucht.

Der Beklagte wird auch nicht dadurch entlastet, dass sich die Schadstelle in Ruheposition des Sportgeräts verdeckt im Querholm befand. Der Sachverständige hat hierzu festgestellt, der Bruch des Seils sei wahrscheinlich im Bereich der hinteren Umlenkrolle auftreten. Dieser Teil des Seils werde jedoch sichtbar, wenn man den Bügel herunterziehe. Der Beklagte war vorliegend gehalten, auch dieses Seilstück gründlich zu überprüfen. Dies beruht darauf, dass nach Darstellung des Sachverständigen die Teile des Stahlseils besonders beansprucht würden, die über die Rollen laufen. Somit sind gerade auch sie besonders zu prüfen.

2. Aufgrund der pflichtwidrigen Versäumnis des Beklagten ist es zum Sportunfall des Klägers gekommen, bei dem sich dieser verletzt hat: Neben der unstrittigen Kopfplatzwunde und der Schädelprellung geht das Gericht zudem von der Verursachung einer Gehirnerschütterung, eines beidseitigen Tinnitus, einer subjektiv nicht wahrgenommenen Hörminderung im Hochtonbereich rechts und einer Schwindelsymptomatik aus. Nicht dargetan ist demgegenüber die Unfallbedingtheit der geltend gemachten Kopfschmerzen.

Der Sachverständige nimmt aufgrund der kurzzeitigen Bewusstlosigkeit des Klägers ein erstgradiges Hirntrauma an. Die widerstreitende Bemerkung des orthopädischen Sachverständigen im schriftlichen Gutachten hat jener in der mündlichen Ergänzung dahingehend relativiert, er habe lediglich eine schwer entzifferbare Arztdiagnose entsprechend gelesen.

Dass der Kläger an der genannten Hörminderung, dem Tinnitus und den Schwindelattacken leidet steht fest aufgrund der Schilderung des Klägers und dem Gutachten der Sachverständigen und . Die hals-nasen-ohrenärztlichen Sachverständigen haben die Hochtonschwerhörigkeit im Rahmen der Exploration festgestellt und aufgrund der durchgeführten Tests einen mittelgradigen kompensierten Tinnitus mit Schwerpunkt rechts sowie eine Schwindelsymptomatik angenommen.

hat hierzu ausgeführt, der Kläger habe die Beschwerden glaubhaft beschrieben. Sie stünden zudem im Einklang mit sämtlichen Untersuchungen. Anhaltspunkte für eine Simulation oder Aggravation seien nicht zu Tage getreten.

Auch der Einzelrichter hält die Einlassung des Klägers im Rahmen der persönlichen Anhörung für glaubhaft. Der Kläger ist sichtlich bemüht gewesen, auf Nachfrage seine Beschwerden nachvollziehbar zu beschreiben und die

Häufigkeit zu quantifizieren. Er hat sich nicht in Widersprüche verstrickt oder zu Übertreibungen geneigt.

Hörminderung, Tinnitus und Schwindel sind nach Überzeugung des Gerichts auch auf das Unfallereignis vom zurückzuführen. Nach der authentisch wirkenden und insgesamt glaubhaften Klägerdarstellung haben diese Beschwerden vor dem Unfallereignis nicht bestanden. Aus den ärztlichen Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine entsprechende Vorschädigung. Auch der Sachverständige weist darauf hin, dass der enge zeitliche Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Beschwerden und dem Unfallereignis für eine Verknüpfung spreche. So sei nach dem Unfall ärztlicherseits die Hörminderung festgestellt worden, wobei die Asymmetrie ungewöhnlich und mit dem Unfall in Einklang zu bringen sei und wiederum einen gewissen Anhaltspunkt für den rechtsseitig betonten Tinnitus gebe.

Gegen die Unfallbedingtheit spricht auch nicht, dass das Ohrgeräusch nach Angaben des Klägers erst zwei oder drei Tage nach dem Unfall aufgetreten ist. Nach Ansicht des Sachverständigen kann aufgrund dieses Befunds zwar nicht von einer Hirnschädigung oder Innenohrschädigung als unmittelbare Tinnitus-Ursache ausgegangen werden. Die Beschwerden könnten sich jedoch als Folge einer Schädigung der Halswirbelsäule gebildet haben und somit kraniozervikaler bzw. kraniosakraler Genese (auf den Bewegungsapparat zurückzuführen) sein. Alternativ könnten sie sich als somatoforme Störungen mit Krankheitswert, also psychoreaktiv gebildet haben.

Es gebe in der Medizin derzeit zwei Auffassungen: Das eine Lager bejahe einen Zusammenhang zwischen Halswirbelbeeinträchtigungen und Tinnitus bzw. Schwindel. Das andere lehne ihn ab. Der medizinische Diskurs betreffe dabei vor allem die Fälle der Überdehnung der Halswirbelsäule. Für den vorliegenden Fall der Stauchung

hingegen seien Vergleichsfälle nicht dokumentiert. Ausgehend davon, dass der Sachverständige eine Stauchung der Halswirbelsäule durch das gegenständliche Unfallereignis für möglich erachtet habe, könne diese Stauchung tatsächlich ursächlich für den Tinnitus und die Schwindelsymptomatik sein. Für die Anhänger der Gegenansicht ließen sich demgegenüber die klägerischen Beschwerden plausibel als somatoforme Störungen einordnen, die sich psychoreaktiv auf das Unfallereignis hin gebildet hätten. Ein objektiver Nachweis der Unfallbedingtheit sei aus medizinischer Sicht indes in beiden Argumentationslinien nicht zu führen. Der enge zeitliche Zusammenhang zwischen dem Sportunfall und den geltend gemachten Beschwerden spreche jedoch für die Kausalität.

Der Einzelrichter ist auf der Grundlage dieser sachverständigen Beurteilung und der persönlichen Anhörung des Klägers davon überzeugt, dass Tinnitus, Schwindel und Hörminderung auf den Unfall vom zurückzuführen sind. Der Kläger hat glaubhaft berichtet, vor dem schädigenden Ereignis nicht an derartigen Beschwerden gelitten zu haben. Er sei durch regelmäßiges Training in körperlich guter Verfassung gewesen. Schwindelprobleme habe er nicht gekannt, obgleich er sogar Motorradrennen gefahren sei.

Wie bereits dargestellt sind bei der Befragung des Klägers und im Rahmen der Begutachtung keine Übertreibungen zu Tage getreten. Soweit er von einem Motorradunfall im Jahre 2000 im Rahmen der Exploration nicht berichtet hat, hat er dies plausibel damit begründet, er habe nach diesem ersten Unfall keine Probleme mehr gehabt und ihn mit den jetzigen Beschwerden nicht in Zusammenhang gebracht.

Ausgehend davon, dass sich Tinnitus und Schwindel zwei bis drei Tage nach dem Unfall einstellten und dies in

Einklang zu bringen ist mit dem Schadensbild einer kraniosakralen bzw. kraniozervikalen Genese oder eine somatoformen Störung, ist der Ursachenzusammenhang gegeben. Für die Haftung des Beklagten ist es dabei ohne Belang und kann dahinstehen, ob die eine oder andere Kausalkette (HWS-Stauchung oder Psychoreaktion) zu dem Beschwerdebild führte.

Die Einschätzung des Sachverständigen steht auch nicht in Widerspruch mit dem Gutachten des Sachverständigen. Der orthopädische Sachverständige hat zwar das Bestehen unfallbedingter Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates im schriftlichen Gutachten verneint, insbesondere eine Bewegungseinschränkung der Halswirbelsäule nicht feststellen können. Im Rahmen der mündlichen Erläuterung hat indes klargelegt, dass eine knöcherne Verletzung der Halswirbelsäule nicht bestehe, eine Beeinträchtigung der Bandstrukturen auf der Grundlage der Unfallschilderung ebenfalls nicht angenommen werden könne. Vorstellbar hingegen sei, dass durch den Aufprall der Querstange des Rückenzuggeräts die Halswirbelsäule gestaucht worden sei. Allein eine solche Stauchung hat der hals-nasen-ohrenärztliche Sachverständige seinen Betrachtungen zugrunde gelegt.

Die Unfallbedingtheit der weitergehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen hat der Kläger demgegenüber nicht zur Überzeugung des Einzelrichters beweisen können. Der Sachverständige hat nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Kläger geschilderten Kopfschmerzen nicht im Zusammenhang mit dem Tinnitus bzw. dem Schwindel zu sehen sind. Auch auf das erstgradige Hirntrauma könnten die Kopfschmerzen nicht zurückgeführt werden, da dann erfahrungsgemäß mit einem Abklingen nach spätestens einem halben Jahr zu rechnen gewesen wäre. Der Sachverständige hat ausgeführt, die Kopfschmerzen seien durch das Unfallereignis nicht

erklärbar, eine Verletzung der Kopfgelenke habe sich nicht feststellen lassen. Die Beweglichkeit der Halswirbelsäule sei im Rahmen der Untersuchung in alle Richtungen frei gewesen, segmentale Funktionsstörungen nicht vorhanden.

Die geltend gemachten „Nierenprobleme“ (im Übrigen von kurzer Dauer) seien diagnostisch nie abgeklärt worden, so dass sich ein Ursachenzusammenhang mit dem Unfall nicht feststellen lasse.

Das Gericht schließt sich insoweit den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen an.

3. Ausgehend von den unfallbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen erscheint die Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 4.000,00 EUR erforderlich und angemessen. Das Gericht hat bei der Bemessung die festgestellten Beeinträchtigungen des Klägers berücksichtigt. Dabei war zu beachten, dass die Schädelprellung und die Kopfplatzwunde folgenlos ausgeheilt sind. Die Hörminderung ist zwar vorhanden, wird aber vom Kläger subjektiv nicht wahrgenommen. Der Tinnitus ist als mittelgradig aber weitgehend kompensiert einzuordnen, d.h. er wird regelmäßig von Alltagsgeräuschen überlagert. Nach der glaubhaften Schilderung des Klägers wird das Ohrgeräusch aber etwa zwei Mal wöchentlich so laut, dass er es trotz Umgebungsgeräuschen wahrnimmt. Grundrauschen und Pfeifton seien zudem hörbar, wenn es um ihn herum ruhig sei und er hinzöhre. Für die Bemessung des Schmerzensgeldes ist zudem relevant, dass der Kläger auf Dauer den beidseitigen Tinnitus (rechts stärker als links) behalten wird. Auch bei der Schwindelsymptomatik handelt es sich um einen Dauerschaden.

Ebenfalls bei der Schmerzensgeldhöhe zu beachten waren die Umstände, die zu der Verletzung geführt haben. Das Gericht geht dabei nur von einfacher Fahrlässigkeit des Beklagten aus, da er die schadhafte Stelle des Stahlseils bei den gebotenen Kontrollen zwar hätte erkennen können, sie aber andererseits nicht so auffällig war, dass sie jedem auf den ersten Blick hätte ins Auge stechen müssen.

4. Der Zinsausspruch folgt angesichts der Zahlungsaufforderung vom 10.4.2006 mit Frist zum 21.4.2006 (Anlage K6) aus §§ 288 Abs. 1; 286 BGB.

## II.

Aufgrund der festgestellten Haftung des Beklagten dem Grunde nach hat er auch die unstreitigen materiellen Schäden des Klägers in Höhe von 124,45 EUR zu ersetzen.

Da der Beklagte trotz Mahnung nicht zahlte, sind auch die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten im Umfang einer Geschäftsgebühr von 1,3 erstattungsfähig. Ausgehend von der berechtigten Ersatzforderung in Höhe von 4.124,45 EUR errechnet sich ein Anspruch in Höhe von 434,88 EUR (354,90 + 20,00 x 116 %).

Der Zinsausspruch ergibt sich aus § 291 BGB. In Bezug auf die Rechtsanwaltskosten ist Rechtshängigkeit eingetreten in Höhe von 419,80 EUR durch Zustellung der Klageschrift am 3.5.2006 und wegen des darüber hinausgehenden Betrages bis 816,41 EUR durch Übermittlung des Schriftsatzes vom 10.7.2008 am 15.7.2008.

III.

Der Feststellungsantrag war dahingehend auszulegen, dass sich der Kläger den Ersatz künftiger materieller und immaterieller Schäden aus dem Unfallereignis vom 22.2.2006 vorbehalten will. Er war mit der Einschränkung begründet, dass die Ersatzpflicht nur besteht, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger und sonstige Dritte übergehen.

Ob eine Verschlechterung der Höreinbuße oder der Schwindelsymptomatik, die auf das Unfallereignis vom 22.2.2006 zurückgeführt werden könnte, wie vom Sachverständigen festgestellt, tatsächlich nicht zu befürchten ist, kann dahinstehen. Für das Feststellungsurteil genügt es, dass eine Dekompensation des derzeit kompensierten Tinnitusleidens und damit überhaupt das Entstehen weiterer unfallbedingter materieller und immaterieller Schäden möglich ist. Dies steht aufgrund des überzeugenden Gutachtens des hals-nasen-ohrenärztlichen Sachverständigen fest.

IV.

Der Ausspruch über die Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 S. 2 ZPO, derjenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1 u. 2 ZPO.

  
Dr. Gillot

Richter am Landgericht



Verkündet am 3.2.2009

lt. Niederschrift

  
Schönrock

Justizobersekretärin als  
Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle